

360 GIESSEN**Namensänderung der Stiftung „Nachwuchsförderung in Biopsychologischer Methodik“, Sitz Marburg**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute auf Antrag des Stiftungsvorstands mit Zustimmung des Namensträgers die Änderung des § 1 (Name der Stiftung) der Stiftungsverfassung genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen

„G. A.-Lienert-Stiftung zur Nachwuchsförderung in Biopsychologischer Methodik“, mit dem Sitz in Marburg.

Gießen, 11. März 1991

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (4) — 24

StAnz. 14/1991 S. 884

361**Neufassung der Stiftungsverfassung der „Kogge-Stiftung für veterinärmedizinische Forschung“, Sitz Gießen**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich mit Datum vom 8. März 1991 die Neufassung der Stiftungsverfassung der Kogge-Stiftung für veterinärmedizinische Forschung genehmigt, durch die u. a. der § 2 der Stiftungsverfassung (Stiftungszweck) geändert wird.

Gießen, 11. März 1991

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (1) — 27

StAnz. 14/1991 S. 884

362 KASSEL**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quellgebiet der Weißen Gelster“ vom 19. März 1991**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Kalkquellsümpfe und Feuchtbrachen des Quellgebietes der Weißen Gelster südlich von Laudenbach werden mit den sie umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Laudenbach der Stadt Großalmerode und der Gemarkung Velmeden der Stadt Hessisch Lichtenau im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 11,5 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die nährstoffarmen Kalkquellsümpfe, die Hochstaudenfluren, die Seggenriede und die umgebenden Feucht- und Magerwiesen als Standorte seltener und stark gefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bedrohter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder



zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu

unterhalten, Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

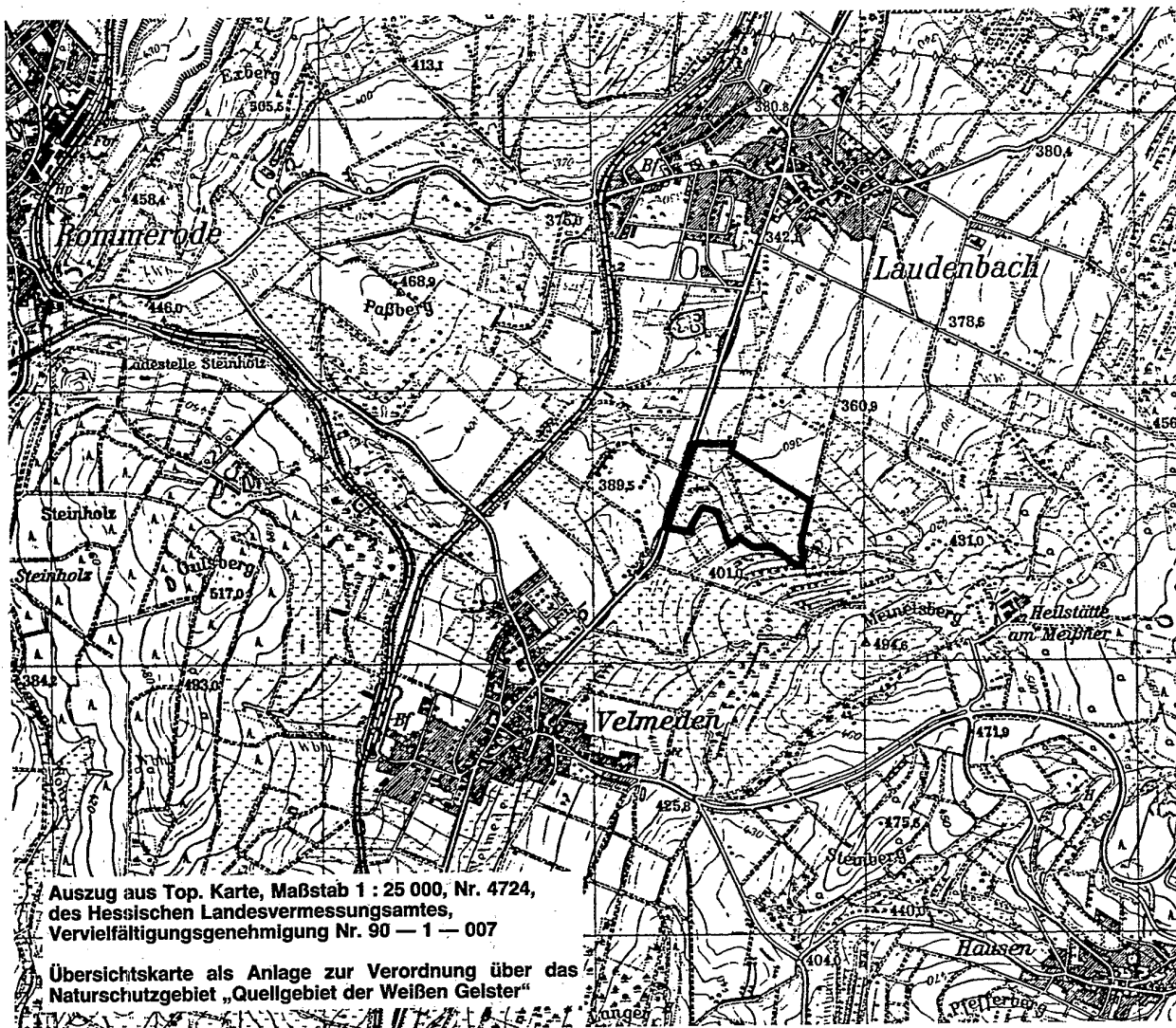
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünland- und Ackerflächen mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4724, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quellgebiet der Weißen Gelster“

Auf dem Kringel

55
7

Fl. 1

112

593
113
594/113
470/114 469
114
115
116
117
118
119/1

Am Stein

139

121

278

Gew III

393
124

122
1

55

125
1

126

127
1

VE 823

553
129

276

554
130

131

57

Hinter dem Stein

6
1

114

58

Fl. 3

39
11

L 3238

11
1

42
11

43
11

44
11

Gew III

35

34

431/1

431/2

Hinten
an der
Straße

45

46

95

153
40

154
40

110
40

111
40

63
3

62
3

61
3

440/1

23

98
1

124/1

39
11

11
1

42
11

43
11

44
11

Gew III

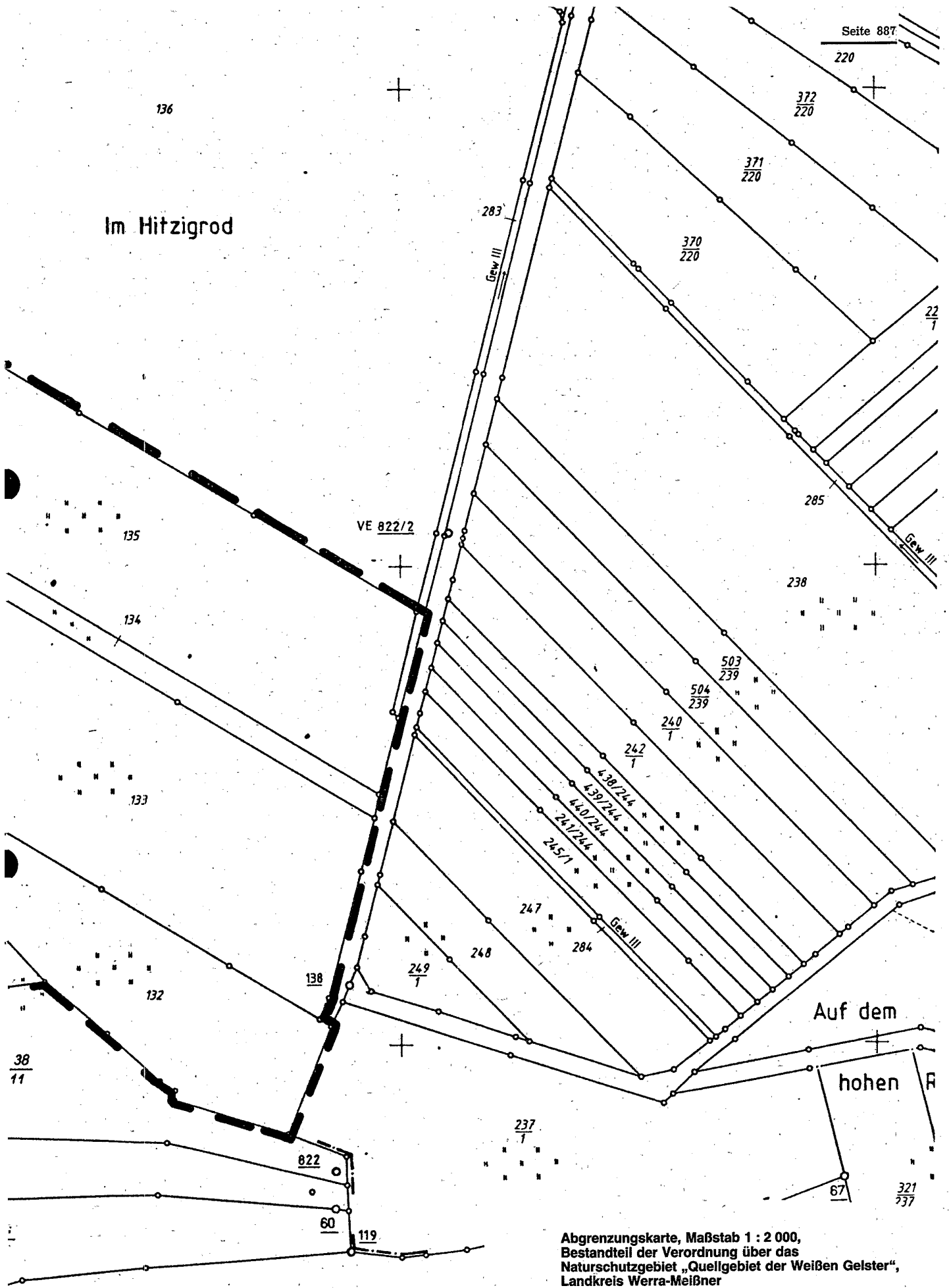
35

34

431/1

431/2

Im Hitzigrod



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Quellgebiet der Weißen Gelster“,
Landkreis Werra-Meißner

13
1

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufungerwald — vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1990 (StAnz. S. 743), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. März 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 14/1991 S. 884

363

Verordnung zur Berichtigung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Wilhelmsthal, Tiefbrunnen II, in der Gemarkung Burguffeln vom 31. Oktober 1983

Vom 20. März 1991

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Wilhelmsthal, Tiefbrunnen II, in der Gemarkung Burguffeln der Stadt Grebenstein, Landkreis Kassel, vom 31. Oktober 1983 (StAnz. S. 2208) wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit berichtigt.

Die Abs. 1 und 2 des § 3 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 3

Verbote

- (1) im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Weitere Schutzzone (Zone III A und B). Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B

1. Versenken von Abwasser (einschließlich von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
 2. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen),
 3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
 4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- in der Zone III A
1. die in der Zone III B verbotenen Einrichtungen und Handlungen,
 2. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden,
 4. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe und radioaktive Stoffe,
 5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 7. Verrieseln und Versickern von Abwasser; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
 8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 9. Massentierhaltung,
 10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
 11. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 12. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
 13. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien, sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege und Wasserbau,
 14. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
 15. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
 16. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 17. Rangierbahnhöfe,
 18. Neuanlage von Friedhöfen.

Die Absätze 3 und 4 des § 2 gelten unverändert weiter.

Kassel, 20. März 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 14/1991 S. 888